

An alle  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
der Schulen im Lahn-Dill-Kreis sowie  
im Landkreis Limburg-Weilburg

Aktenzeichen AL-5900-1004  
Bearbeiter Herr Scholz/ Frau Rohde  
Durchwahl 06471 / 328 - 255  
Fax 06471 / 328 - 236  
E-Mail michael.scholz@kultus.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
Datum 13. November 2020

## Anschreiben Nr. 17

**Informationen zur weiteren Verfahrensweise bei positiven Fällen sowie Verdachtsfällen an Schulen, zur Nutzung von Masken und Tragen während des Ganztags, zu den Informationsveranstaltungen zum Übergang 4 auf 5, zum herkunftssprachlichen Unterricht, zum Einsatz von VSS-Kräften am Nachmittag und deren Erstattung, zum Sportunterricht, zur Aktion Querdenker**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Rücksprache mit den beiden Gesundheitsämtern präzisiere ich Ihnen mit dem heutigen Schreiben die weitere **aktualisierte Vorgehensweise bei positiven Fällen, Verdachtsfällen und damit verbundenen möglichen Klassenschließungen**.

Kommt es zu einer Infektion einer Schülerin/ eines Schülers oder einer Lehrkraft, gilt gemäß den Empfehlungen des RKI (siehe auch angehängte Übersicht): Unter der Voraussetzung, dass in der Schule die aktuellen Hygieneempfehlungen des Landes Hessen und des RKI umgesetzt wurden (Abstand, Hygienemaßnahmen, MNB, ausreichende Lüftung etc.), die in solchen Fällen von Ihnen immer überprüft werden müssen, wird der Großteil einer betroffenen Klasse (dies betrifft überwiegend weiterführende Schulen) durch die Gesundheitsämter als Kontakt der Kategorie II nach RKI eingestuft. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten keine Quarantäneanordnung, sondern eine dringliche Empfehlung zur Kontaktreduktion für 14 Tage.

Wenn eine Klasse in den Distanzunterricht wechselt, so ist dies in der Tabelle zu vermerken und vorab mit den Corona-Beauftragten abzustimmen.

Enge Kontaktpersonen der Kategorie I nach RKI werden von Seiten des Gesundheitsamtes kontaktiert und diesen wird dann die entsprechende Quarantäne angeordnet. Deren Haushaltsangehörige fallen unter die 2. Verordnung des Landes Hessen. Damit dürfen Geschwisterkinder unter 12 Jahren, die im gleichen Haushalt leben, keine Schule oder Kindergarten besuchen. Das Gleiche gilt für Eltern, die als Erzieher/Erzieherin arbeiten. Für Eltern von Kontaktpersonen, die als Lehrerin/Lehrer arbeiten, entfällt für den Zeitraum der Absonderung die Präsenzpflcht. Dies bedeutet

jedoch, dass die Lehrkraft durchaus andere Aufgaben im Rahmen eines Distanzunterrichts übernehmen kann.

Bei reinen Verdachtsfällen ist ein Handeln bezogen auf eine gesamte Lerngruppe nur dann erforderlich, wenn dies vom Gesundheitsamt explizit angeordnet wird. Die betroffene Person besucht allerdings bis zur Klärung nicht den Präsenzunterricht. Für die Schulen im Landkreis Limburg-Weilburg gilt grundsätzlich das Schreiben des Landrats, Herrn Köberle, das Sie als Anhang erhalten.

Mich erreichen zunehmend Anfragen zum **Tragen von Masken und zu Maskenpausen** sowohl aus der Elternschaft als auch aus den Kollegien. Ausführliche Hinweise zum richtigen Tragen und Wechseln von Masken finden Sie auf den Seiten des Hessischen Kultusministeriums sowie der Unfallkasse Hessen (<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/coronavirus-schulen/haeufig-gestellte-fragen> und <https://schule.ukh.de/unterricht/corona-pandemie/stellungnahme-zum-masken-tragen>).

Wichtig ist insbesondere bei der Nutzung von FFP1- oder FFP2-Masken, dass ausreichend Maskenpausen gemacht werden, sofern diese im Unterricht getragen werden. Diese sollten den Lehrkräften sowie den Schülerinnen und Schülern in der Regel nach spätestens zwei Schulstunden im Freien gewährt werden - beispielsweise in Bereichen des Pausenhofs, in denen keine engen Kontakte zwischen den Schülerinnen und Schülern bestehen. Aber auch bei einfachen Mund-Nase-Bedeckungen sollten bei Bedarf Maskenpausen ermöglicht werden. Sollten Schülerinnen bzw. Schüler über gesundheitliche Probleme beklagen, sind selbstverständlich auch kurzfristig Maskenpausen zu ermöglichen.

Bezugnehmend auf Ihre Anfragen zum **verpflichtenden Tragen einer MNB im Rahmen von Ganztagsangeboten**, hat das Hessische Kultusministerium eine weitere Konkretisierung vorgenommen. In der Grundschule ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) während des Unterrichtes zurzeit nicht verpflichtend. Für Ganztagsangebote innerhalb der Grundschulen gelten derzeit folgende Regelungen:

#### Variante 1:

Werden die Kinder einer Grundschulklasse im Anschluss an den Unterricht in der gleichen Zusammensetzung als feste Gruppe betreut, ist das Tragen einer MNB nicht notwendig.

Sollte das zuständige Gesundheitsamt auch die Kinder der Jahrgänge 1-4 eines Schulbezirkes zum Tragen einer MNB während des Unterrichtes verpflichten, gilt das auch für alle Ganztagsangebote.

#### Variante 2:

Werden die Kinder verschiedener Grundschulklassen für die Teilnahme an Ganztagsangeboten gemischt, ist das Tragen einer MNB notwendig.

Ab Jahrgangsstufe 5 besteht die Pflicht, eine MNB im Unterricht zu tragen. Diese Regelung gilt ebenso für die Ganztagsangebote ab Klasse 5.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen pandemischen Situation werden die **Informationsveranstaltungen** für Eltern zum Übergang von Klasse 4 nach 5 im Schuljahr 2020/21 landesweit als Präsenzveranstaltung ausgesetzt.

Es ist sicherzustellen, dass die Inhalte dieser Veranstaltungen, die von hohem Informationsgehalt für Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klasse 4 sind, dennoch

auf geeignete Weise übermittelt werden.

Der **Unterricht in der Herkunftssprache** soll weiterhin in Präsenz stattfinden, es sei denn, die Lerngruppe setzt sich aus Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Schulen zusammen. In diesem Fall ist der Unterricht als Distanzunterricht anzubieten. Die Möglichkeit des Distanzunterrichts kann in Absprache mit der Lehrkraft auch in den anderen Gruppen genutzt werden.

Eine weitere Information möchte ich Ihnen zum **Einsatz von VSS-Kräften am Nachmittag** zukommen lassen.

§ 15a HSchulG bzw. § 1 der Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a und zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b des Hessischen Schulgesetzes (VSS-Verordnung) vom 14. November 2019 regeln, dass Schulen in eigener Zuständigkeit Maßnahmen zur Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit von mindestens fünf Zeitstunden am Vormittag treffen (Ausnahmemöglichkeiten gibt es ab Jahrgangsstufe 8 und Sonderregelungen gibt es für Grundschulen gem. § 17 HSchulG).

Die Ausgestaltung des Zeitrahmens regelt die Schule selbst. Sie erstellt ein Vertretungskonzept, welches die verlässlichen Zeiten festlegen und die Abdeckung von ggf. erforderlichen Vertretungen (z.B. u.a. auch über VSS-Kräfte).

Entsprechend können Schulen grundsätzlich auch in der 7. und 8. Stunde VSS-Kräfte für Vertretungen zur Abdeckung der in ihrem Vertretungskonzept festgelegten verlässlichen Schulzeit beschäftigen. Da VSS-Kräfte nur „pädagogisch betreuen oder unterrichtsergänzende Maßnahmen durchführen“ (vgl. § 86 Abs. 6 HSchG), dürfen sie auch in der 7. oder 8. Stunde keinen Unterricht leisten (vgl. § 86 Abs. 6 HSchG) und nur andere Lehrkräfte, die eigentlich für die 7. und 8. Stunde planmäßig vorgesehen waren, bei deren Ausfall vertreten.

Schulen können grundsätzlich auch in der 7. und 8. Stunde VSS-Kräfte für Vertretungen zur Abdeckung der in ihrem Vertretungskonzept festgelegten verlässlichen Schulzeit beschäftigen. Da VSS-Kräfte nur „pädagogisch betreuen oder unterrichtsergänzende Maßnahmen durchführen“ (vgl. § 86 Abs. 6 HSchG), dürfen sie auch in der 7. oder 8. Stunde keinen Unterricht leisten (vgl. § 86 Abs. 6 HSchG) und nur andere Lehrkräfte, die eigentlich für die 7. und 8. Stunde planmäßig vorgesehen waren, bei deren Ausfall vertreten.

Schulen erhalten mit dem Kleinen oder Großen Schulbudget Vertretungsmittel für die Sicherstellung der Verlässlichen Schulzeit (VSS-Mittel) zur selbstständigen Bewirtschaftung, aus denen auch externe Vertretungskräfte finanziert werden können. Daneben können Schulen nach den Regularien des Schulbudgets im Fall einer unverschuldeten Überschreitung ihres VSS-Budgets um mehr als 10 % einen Antrag auf Nachsteuerung von VSS-Mitteln aus zentralen Schulbudget-Mitteln beim Staatlichen Schulamt stellen.

Ob und in welcher Höhe im Einzelfall VSS-Mittel nachgesteuert werden können, hängt u.a. vom vorgelegten Vertretungskonzept und dem Nachweis der Schule ab, dass der Mehrbedarf von ihr nicht zu vertreten ist.

Sollte die Schule beispielsweise überbesetzt sein oder laut Vertretungskonzept Stunden am Nachmittag garantieren, für welche die Schulen laut Budgetvereinbarungen keine

Zuweisung für VSS-Mittel erhalten (z.B. GTA1 und GTA2), so wären diese Mehrbedarfe aus anderen Mitteln des Schulbudgets zu finanzieren und nicht nachzusteuern.

Wenn Schulen zur Entlastung der Schulbusse einen zeitversetzten Unterricht anbieten und damit eine zeitversetzte verlässliche Schulzeit festlegen, kann im Rahmen der Prüfung eventueller Mehrbedarfsanträge entschieden werden, dass Vertretungsstunden für diese versetzten Zeiten entsprechend berücksichtigt werden.

Zur Frage des **Schulsports** kann ich Ihnen aufgrund von Nachfragen aus Ihrem Kreise folgende Hinweise übermitteln.

Der Sportunterricht ist im Regelfall im Freien durchzuführen, sofern es die Bedingungen wie Lerngruppenzusammensetzung, Witterung, didaktische Entscheidungen zulassen. Die didaktischen Entscheidungen zur Gestaltung von Sportunterricht müssen die Einschränkungen durch die Pandemie berücksichtigen. Sollte eine Durchführung des Sportunterrichts im Freien nicht möglich sein, dann kann dieser in geschlossenen Räumen durchgeführt werden, wenn die Abstands- und Hygienebestimmungen sowie Belüftung beachtet werden, sofern der Schulträger eine Hallennutzung zulässt.


Die prüfungsrelevanten Kurse, insbesondere die der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, können grundsätzlich in geschlossenen Räumen unter Beachtung der genannten Bestimmungen durchgeführt werden.

Schwimmunterricht kann durchgeführt werden, sofern die Schwimmbäder geöffnet sind. Die Vorgaben und Hygienepläne der Bäder müssen ebenso wie die Vorgaben des Hygieneplans des HKM beachtet werden. Zum Schutz der SuS gelten die jeweils strengeren Regelungen.

Mit diesem Mailing erhalten Sie ein Anschreiben des Staatssekretärs, Herrn Dr. Lösel, zum Umgang mit der **Aktion „Querdenker“**.

Mir ist bewusst, dass Sie momentan einen sehr herausfordernden Schulalltag zu bewältigen haben. Aus diesem Grund danke ich Ihnen herzlich für Ihren Einsatz in dieser außergewöhnlichen Zeit und wünsche Ihnen ein erholsames Wochenende.  
Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen



Michael Scholz  
Leitender Regierungsdirektor  
- als Leiter eines Staatlichen Schulamtes –